

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az. 2 A 206/05 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Günter S**

Kläger,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Beklagter,

w e g e n

Leistungsbescheid

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. August 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten für die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster.

Auf Antrag des Klägers führte der Vermessungsingenieur F im Jahre 1998 eine Liegenschaftsvermessung zur Grenzfeststellung und Abmarkung der Grenze zwischen dem im Eigentum des Klägers befindlichen Flurstück 486/154 (heute 343) und dem im Eigentum der Frau Bärbel B stehenden Flurstück 154/3 (heute 345) beide Flur 5 in der Gemarkung S durch. Gegen die Grenzfeststellungen erhob der Kläger im Ergebnis erfolglos Widerspruch und Klage (vgl. Urt. VG Halle v. 7. Febr. 2002 - 5 A 54/02 HAL - sowie Beschl. OVG LSA v. 27. Jan. 2004 - 2 L 145/02).

Unter dem 27. April 2005 zog der Beklagte den Kläger für die Anfertigung von Vermessungsunterlagen und die Übernahme der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster zu Gebühren in Höhe von 149,29 EUR heran.

Hiergegen hat der Kläger am 27. Mai 2005 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass er sich in der Sache gegen die Grenzfeststellung des Vermessungsingenieurs F wende und auch gegen die demgemäß erfolgte Fortführung des Liegenschaftskatasters. Letzteres Verfahren wird bei dem erkennenden Gericht unter dem Geschäftszeichen 2 A 137/05 HAL geführt. Würde er sich nicht gegen diesen Leistungsbescheid wenden, würde das von ihm nicht gewünschte Ergebnis der Grenzfeststellung auch noch konstituiert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 27. April 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nachdem die Ergebnisse der Grenzfeststellung des Vermessungsingenieurs Förste bestandskräftig geworden seien, habe das Liegenschaftsbuch entsprechend fortgeführt

werden müssen und hierfür eine entsprechende Gebühr vom Kläger als Antragsteller der Grenzvermessung erhoben werden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Leistungsbescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vermessungskosten sind die §§ 1 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VerwKostG LSA) i. V. m. der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO). Danach sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Kosten zu erheben. Gemäß § 3 Abs. 1 VermKostG LSA i. V. m. § 1 Abs. 2 VermKostVO ergibt sich die Höhe der Gebühren aus der Anlage der VermKostVO in der Fassung vom 16. März 2005. Die Berechnung der Gebühr nach den dortigen Tarifstellen 9.1 und 11.3 i. V. m. der Tabelle 2 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Gegen die Berechnung wendet sich der Kläger auch nicht.

Rechtlich ohne Erfolg beruft sich der Kläger in diesem Verfahren auf die seiner Ansicht nach falsche Grenzvermessung, die der Fortführung des Liegenschaftskatasters zugrundeliegt, die wiederum Gegenstand der hier streitigen Gebührenerhebung ist. Denn die Grenzfeststellung und Abmarkung ist bestandskräftig geworden und die Klage gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters (2 A 137/06 HAL) hat das erkennende Gericht mit Urteil vom heutigen Tage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

2 A 206/05

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 149,29 EUR festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier